

Mit den Augen der Männer

Zur Kritik des neuen Ehe- und Familienrechts

„Mehr Doppelzimmerwünsche von unverheirateten Urlaubern könnten schon sehr bald die touristische Folge des neuen Scheidungsgesetzes sein.“ Dies die Ansicht des Geschäftsführers eines bekannten Touristikunternehmens, der die Vermieter aufforderte, den Urlaub ohne Ehering in Doppelzimmern endgültig zu tolerieren, denn das neuerdings erhöhte Risiko einer Ehe werde längere Verlobungszeiten und mehr eheähnliche Lebensgemeinschaften nach sich ziehen.¹ An Doppelzimmern lässt sich mehr verdienen als an Einzelzimmern, und deshalb muss nun auch der Zimmerwirtin im Bayerischen Wald klargemacht werden, dass es ja nur an denen in Bonn und ihrem Scheidungsrecht liegt, wenn das Pärchen sich ins Doppelbett begibt, ohne zuvor den Bund „fürs Leben“ eingegangen zu sein. Nun könnte man diese Stimme zum neuen Ehe- und Familienrecht unter dem Stichwort „Kurioses – lächerlich und verdrießlich“ ablegen, wäre sie nicht bemerkenswert als Zeugnis für die Kritik, die in der Öffentlichkeit, vor allem in der Presse, an dem neuen Ehe- und Familienrecht geübt worden ist.² Die Tatsache, dass sich jemand so in der Öffentlichkeit äußern kann und mit seinen Ansichten ernst genommen wird, verdankt sich einer vom „Bayernkurier“ bis zum „Spiegel“ einhellig vorgetragenen Polemik, dergemäß die am 1. Juli 1977 in Kraft getretene Reform des Ehe- und Familienrechts die Scheidung langwieriger, schwieriger, kostspieliger und die Scheidungsfolgen unkalkulierbar gemacht habe.

Sofern diese Behauptungen überhaupt einen zutreffenden Kern haben, wird aber bereits mit der Formulierung „die Ehescheidung“ sei schwieriger usw. geworden, die für die Beurteilung des Reformwerks entscheidende Fragestellung vernachlässigt, für wen denn die Ehescheidung nun risikoreicher geworden ist: für den männlichen oder den weiblichen Ehegatten? Im Gegenteil wird zunächst einmal suggeriert, die Ehegatten seien grundsätzlich gleichermaßen vom neuen Recht betroffen. Soweit jedoch das neue Ehe- und Familienrecht überhaupt wesentliche Änderungen gebracht hat, zielen sie auf die Besserstellung der rechtlichen Situation der Frau, auf die Aufhebung ihrer jetzigen Benachteiligung. Die sozial-liberale Schnecke hat sich – um im Bilde von Günter Grass zu bleiben – also einige Millimeter in die richtige Richtung bewegt; nicht ohne vorsichtig tastend jedem Hindernis ausgewichen zu sein, nicht ohne eine Schleimspur von Formelkompromissen, Unklarheiten, Halbheiten und General- und Billigkeitsklauseln hinter sich gelassen zu haben. Es ist verständlich, dass die sozial-liberale Koalition sich nicht in der Lage sieht, diese Bewegung als den großen Sprung nach vorn darzustellen; aber die geringen Aktivitäten, die von der Regierung und von den Koalitionsparteien entfaltet worden sind, um das Kernstück der sogenannten Reform herauszustellen – nämlich den Versuch, die Gleichberechtigung der Frau ein kleines Stückchen zu verwirklichen –, zeigen wiederum: So gering kann die eigene Courage dieser Koalition gar nicht sein, dass sie nicht doch noch von Angst vor ihr befallen werden könnte.

Die erste Schwierigkeit, die Grundlinie des „Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ vom 14. Juni 1976 (BGBl. I, S. 1421) zu verfolgen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Teile des Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft getreten sind. Dadurch konzentrierte sich das öffentliche Interesse noch stärker auf das Scheidungsrecht und ermöglichte es, dieses Scheidungsrecht isoliert von den sonstigen Vorschriften des Gesetzes zu traktieren. Die wichtigen namensrechtlichen Vorschriften, mit denen die jahrhundertlange Benachteiligung der Frau beseitigt wurden, traten bereits am 1. Juli 1976 in Kraft. Mit den scheidungsrechtlichen Vorschriften traten am 1. Juli 1977 zwar auch die neuen Regelungen über die sonstigen persönlichen Wirkungen der Ehe, insbesondere über die Haushaltsführung, in Kraft, fanden aber geringe Beachtung; nicht zuletzt auch, weil die Scheidungsfragen von erheblich größerer praktischer Bedeutung sind, so dass die Neuregelung über die persönlichen Ehwirkungen nur dann ebenso breites öffentliches Interesse hätten finden können, wenn ihr Zusammenhang mit einer Gesamtreform des Familienrechts, die auf mehr Gleichberechtigung der Frau und auf partnerschaftliche Ausgestaltung der Ehe abzielt, deutlicher

¹ Vgl. „Oberhessische Presse“ v. 16.6.1977

² Vgl. z. B. „Spiegel“, Neues Scheidungsrecht: Dreimal zahlen, 27/1977, S. 33 ff.; F. K. Fromme in mehreren Beiträgen zum 1. EheRG in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ), v. 21.6.; v. 23.6.; v. 28.6.; v. 30.6.1977

gemacht worden wäre. Diese Verdeutlichung wurde aber nicht nur durch das Vorziehen der Geltung der namensrechtlichen Vorschriften erschwert, sondern noch stärker durch den fragmentarischen Charakter, den dieses „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ (Reformgesetz) insgesamt besitzt. Nicht einmal das Familienrecht im engeren Sinne ist reformiert worden; es war nicht gelungen, auch die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts,³ der elterlichen „Gewalt“, wie es im geltenden Recht heißt, vorzunehmen. Stückwerk ist nicht nur die Reform der privatrechtlichen Familienrechtsnormen geblieben; die öffentlich-rechtlichen Normen, die strafrechtlichen Bestimmungen und vor allem die Vorschriften des Arbeitsrechts und insbesondere die steuerrechtlichen, die sozialrechtlichen, die versicherungsrechtlichen Bestimmungen, die familienrelevant sind, sind nicht in einem Gesamtreformwerk geändert worden; obwohl diese Bestimmungen einschließlich des auf ihnen beruhenden gesamten staatlichen Handelns, das unter dem Begriff Familienpolitik zusammengefasst wird, für die Gestaltung der Ehe und insbesondere für die Stellung der Frau in Ehe und Familie von entscheidender Bedeutung sind. Es ist kennzeichnend für den mangelnden Willen und die Unfähigkeit, ein geschlossenes Reformprogramm für die Stellung der Frau in der Gesellschaft durchzusetzen, dass eine derart zentrale Frage wie die der eigenständigen sozialen Sicherung der nichtberufstätigen Ehefrau eine ansatzweise Regelung nur im Falle der Scheidung erfährt. Bereits der formale Vergleich der Materien, die geändert werden müssten, mit denen, durch die eine Reform von Ehe und Familie überhaupt versucht worden ist, zeigt, wie schwach die gesellschaftlichen und politischen Kräfte sind, die sich für eine Verbesserung der Lage der Frauen und eine Neubestimmung der Funktion der Familie einsetzen.⁴

Bilanz der Ehe- und Familienrechtsreform

Die inhaltliche Bilanz des Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts ergibt, dass der Gesetzgeber die überkommenen Eheauffassungen und das überkommene Eherecht in seinem Wesensgehalt unverändert gelassen hat; neu ist lediglich die formale familienrechtliche Gleichstellung der Ehegatten und eine gewisse Verstärkung des personalen Charakters der Ehe gegenüber dem institutionellen durch die Betonung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht.⁵ Der Gesetzgeber hat insbesondere nicht die Chance ergriffen, die Lage der sexuellen Minoritäten zu verbessern, indem er auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern zugelassen hätte. Man könnte allerdings mit einiger Berechtigung anzweifeln, ob denn gerade die Ehe ein geeignetes Mittel zur Emanzipation dieser Minoritäten darstellt; solange jedoch zahlreiche staatliche Vergünstigungen eine Ehe voraussetzen und solange insbesondere das Adoptions- und Kindschaftsrecht an eheliche Beziehungen anknüpft, besteht kein rationaler Grund, die Freiheit zum Abschluss des Ehevertrages nicht auch Personen gleichen Geschlechts zu gewähren. Wäre auch die Zahl solcher Ehen gegenwärtig sehr gering, so könnte doch ihre Existenz als solche mit dazu beitragen, Vorurteile gegenüber sexuellen Minoritäten abzubauen.

³ Vgl. den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 2.5.1974, Bundestagsdrucksache (BT Drs.) 7/2060, geringfügig geändert von den Fraktionen der SPD und der FDP Anfang 1977 neu eingebracht, vgl. BT Drs. 8/111

⁴ Einführende Literatur zur Funktion und Soziologie von Ehe und Familie und der Rolle der Frau in ihr: R. König, Die Familie der Gegenwart, 1974; P. Millhofer, Familie und Klasse. Ein Beitrag zu den politischen Konsequenzen familiärer Sozialisation, 1973; I. Weber-Kellermann, Die deutsche Familie, 1975; G. Heinsohn, R. Knieper, Theorie des Familienrechts: Geschlechtsrollenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang, 1974; Seminar: Familie und Familienrecht, 2. Bde., hrsg. von Sp. Simitis und G. Zenz, 1975; N. Schmidt-Relenberg, Chr. Luetkens, K.-J. Rupp, Familiensoziologie, 1976; D. Huhn, Der Fall Familie, Recht und Unrecht einer bürgerlichen Einrichtung, 1977; J. Menschik, Hrsg., Grundlagentexte zur Emanzipation der Frau, 1976; J. Menschik, Gleichberechtigung oder Emanzipation? Die Frau im Erwerbsleben der Bundesrepublik, 1971; „Marxismus Digest“, 1/1977, Frauenbewegung und Frauenemanzipation; M. Schlei/D. Brück, Wege zur Selbstbestimmung, Sozialpolitik als Mittel der Emanzipation, 1976

⁵ Zum institutionellen und personalistischen Eheverständnis und zu den Eheverständnissen in ihrem historischen Zusammenhang vgl. die Einführung von D. Schwab, Zum Verständnis der Eherechtsform, „Stimmen der Zeit“ 1975, S. 313 ff. Zur Kritik der institutionellen Eheauffassung und der Rezeption dieser Auffassung durch den Bundesgerichtshof vgl. Wolf/Lüke/Hax, Scheidung und Scheidungsrecht, 1959

Der Gesetzgeber hat ferner die überkommene Eheauffassung nicht geändert, sondern lediglich in ihrem Rahmen die formale Gleichstellung von Mann und Frau durchgeführt. An die Stelle der Hausfrauen-

ehe ist ein Ehe getreten, die man „Hausgattenehe“ nennen könnte, denn nicht nur die Frau kann ihre Unterhaltspflicht gegenüber Mann und Kindern durch Hausarbeit erfüllen, sondern auch der Mann. Wesentlich ist aber, dass weiterhin im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Hausarbeit mit beruflicher Tätigkeit gleichgesetzt wird. Allerdings steht nunmehr die Hausfrauen- bzw. die Hausmannehe zur Doppelverdienerehe nicht mehr im Regel-Ausnahmeverhältnis. Aber die Doppelverdienerehe ist auch nicht zum gesetzlichen Leitbild erhoben worden.⁶ Das Reformgesetz stellt ferner – in Übereinstimmung mit der Tradition – nicht verschiedene Ehevertragstypen mit z. B. unterschiedlichem Unterhalts- und Scheidungsrecht zur Verfügung; eine solche rechtliche Gestaltung hätte zumindest die Kenntnis von den – auch aus dem neuen Recht sich teilweise ergebenden – unterschiedlichen Folgen, die die verschiedenen Formen der Führung einer Ehe haben können, verbessert. Jetzt werden nur die Angehörigen der gebildeten und wohlhabenden Schichten von der Möglichkeit, durch Ehevertrag Sonderregelungen zu treffen, Gebrauch machen. Vor allem aber hätte der Gesetzgeber, wenn er schon keine neue Eheauffassung durchsetzen wollte, wenigstens stärker Prioritäten setzen können, wenn er verschiedene Ehetypen normiert hätte.

Die Hinweise auf die Defizite des Reformgesetzes sollen auf den begrenzten Stellenwert, den die rechtliche Besserstellung der Frau besitzt, aufmerksam machen. Andererseits gilt es, sich dieses Schrittes hin zu mehr Gleichberechtigung der Frau durch das Reformgesetz bewusst zu werden, damit die Frauen ihre neuen Rechte optimal ausnutzen können und eine Kritik an diesem Gesetz zurückweisen, die vom Interesse an der Erhaltung der Vorherrschaft des Mannes geleitet ist. Im folgenden soll deshalb dargestellt werden, was das Reformgesetz für die Gleichberechtigung der Frauen gebracht hat.

Das neue Namensrecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung, Familienname sei der Name des Mannes; durch das „Gleichberechtigungsgesetz“ vom 18. Juni 1957 wurde die Frau berechtigt, den Namen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen. Diese Regelung widersprach zwar offensichtlich Art. 3 Abs. 2 GG („Männer und Frauen sind gleichberechtigt“); was indes Rechtsprechung und einen Teil der Lehre nicht hinderte, ihre Verfassungskonformität vehement zu verteidigen. Unter den zahlreichen Argumenten, mit deren Hilfe die Bevorzugung des Mannes gerechtfertigt werden soll, dürfte wegen der Verfassungsferne und der Missachtung des in Art. 3 Abs. 2 zum Ausdruck gekommenen Neugestaltungswillens des Grundgesetzgebers dasjenige des Bundesgerichtshofs beachtenswert sein, der erklärte: die im Gleichberechtigungsgesetz getroffene Regelung sei zulässig, wegen des „auch heute noch in allen Bevölkerungskreisen und bei beiden Geschlechtern weithin herrschenden Bewusstseins, dass der Mann vornehmlich die Familiengemeinschaft nach außen vertritt, die Frau sie im innern gestaltet, und dass nach der natürlichen Aufgabenteilung in der Ehe und Familie diese sich unter dem Namen des Ehemanns darstellt“.⁷

Nach dem Reformgesetz können die Ehegatten den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zum Ehenamen bestimmen. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehenamen wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen voranstellen. Gerade die Begründung, die vom Bundesgerichtshof für die Verfassungsmäßigkeit der früheren Regelung gegeben wurde, und die Hartnäckigkeit, mit der von einem beträchtlichen Teil der Lehre der Vorrang des Mannes bei der Bestimmung des Familiennamens verteidigt wird, zeigt, dass es sich bei dieser Frage keineswegs lediglich um eine Äußerlichkeit handelt. Der Name hat nicht nur eine Ordnungsfunktion. Der Verlust des Namens und seine Ersetzung durch eine Nummer oder durch einen staatlich verordneten neuen Namen, wie z. B. den Juden im Mittelalter widerfahren, wird zutreffend als Verletzung der Persönlichkeit und der Würde des Menschen angesehen. Der Verlust des Namens der Frau wird dagegen toleriert. Die Bedeutung der

⁶ Kritisch dazu Th. Ramm, der Funktionswandel der Ehe und das Recht, „Juristenzeitung“ 1975, S. 505 ff., insbes. S. 507; zum Einfluss des Art. 3 Abs. 2 auf die persönlichen Ehwirkungen, s. auch Th. Ramm, Gleichberechtigung und Hausfrauenehe, „Juristenzeitung“ 1968, S. 41 ff.

⁷ BGHZ 25, S. 163 ff., S. 168

Neuregelung liegt vor allem darin, dass sie mit dazu beitragen kann, überkommene Bewusstseinsstrukturen zur Rolle der Frau aufzubrechen. Einen Rest von Ungleichbehandlung enthält auch das Reformgesetz noch: Treffen die Ehegatten keine Bestimmung über den Ehenamen, so ist der Ehe name der Geburtsname des Mannes.

Sonstige persönliche Ehwirkungen – Haushaltsführung

Die eheliche Lebensgemeinschaft, zu der die Ehegatten einander verpflichtet sind, war nach der ursprünglichen Fassung des BGB entsprechend der Vorherrschaft des Mannes ausgestaltet. „Dem Mann steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu“. Diese „egeherrliche Gewalt“ als Überrest der „ehelichen Vogtei“ und der mittelalterlichen „Muntgewalt“ des Mannes wurde von einer beachtlichen Mindermeinung z. T. außerordentlich weit ausgelegt. Sie umfasste außer dem Recht des Mannes auf Gestattung des Geschlechtsverkehrs auch das Recht, den Umgang der Frau mit ihren Freundinnen und Verwandten, ihre Lektüre, ihre Garderobe zu bestimmen und ihre Briefe zu lesen.⁸ Zwar wurde die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Frau durch die Ehe nicht eingeschränkt; auch zum Abschluss eines Arbeitsvertrags bedurfte sie der Genehmigung des Mannes nicht; jedoch konnte sich das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses gegebenenfalls als Eheverletzung darstellen mit den entsprechenden Folgen für die Scheidung der Ehe. Darüber hinaus konnte der Ehemann sich – falls eine Beeinträchtigung der ehelichen Interessen vorlag – vom Vormundschaftsgericht zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages ermächtigen lassen.

Welche Auswirkungen die Vorherrschaft des Mannes für das eheliche Güterrecht – der Mann war zur Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau berechtigt – und im Kindschaftsrecht hatte und welche Änderungen diese Rechtslage seit der Geltung des BGB durch das Inkrafttreten der Gleichberechtigung der Frau gemäß Art. 3 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 117 GG am 1. April 1953 sowie durch das „Gleichberechtigungsgesetz“ erfuhr, soll nicht näher untersucht werden, da das Reformgesetz diese Rechtsmaterien nicht behandelt. Das alleinige Entscheidungsrecht des Mannes in allen ehelichen Angelegenheiten wurde bereits durch das „Gleichberechtigungsgesetz“ abgeschafft. Länger jedoch hielt sich die Festschreibung der gesetzlich vorgesehenen Rollenverteilung innerhalb der Ehe. Der Mann hatte, so sah es das BGB zunächst vor, der Frau „nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren“. Indes die Frau berechtigt und verpflichtet war, „das gemeinsame Hauswesen zu leiten“; sofern es nach den Verhältnissen der Gatten üblich war, musste sie ferner im Geschäft des Mannes mitarbeiten; eine entsprechende Mitarbeit des Mannes im Haushalt war nicht vorgesehen. Innerhalb des „häuslichen Wirkungskreises“ konnte die Frau die Geschäfte des Mannes besorgen und ihn vertreten, wenn auch ständig seiner Kontrolle unterworfen. Das „Gleichberechtigungsgesetz“ von 1957 bestimmte, dass die Frau berechtigt sei, erwerbstätig zu sein, „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“. Ein Kündigungsrecht des Mannes bestand nicht mehr. Die Pflichten in Ehe und Familie, die gegebenenfalls verletzt wurden, wenn die Frau eine Berufstätigkeit gegen den Willen des Mannes aufnahm, waren vor allem auf die Haushaltsführung bezogen; selbst wenn die Frau die Kosten zu tragen bereit und durch ihre Berufstätigkeit auch in der Lage war, sollte sie z. B. nicht die Haushaltsführung einem Dritten übertragen können, ohne eine Eheverletzung zu begehen.⁹ Die nunmehr beiderseits bestehende Pflicht, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie zu unterhalten, wurde seitens der Frau „in der Regel durch die Führung des Haushalts“ erfüllt. Dieser Regelung entsprach die Schlüsselgewalt der Ehefrau, also die Berechtigung, „Geschäfte, die innerhalb ihres Wirkungskreises liegen, mit Wirkung für den Mann zu besorgen“. Dem Mann stand für den Fall, dass die Ehegatten vereinbart hatten, der Mann solle den Haushalt führen, ein solches Recht nicht zu. Hier lag also eine „Privilegierung“ der Frau vor, allerdings ein *privilegium odiosum*, denn es bedeutete nur eine weitere Festschreibung ihrer Hausfrauenrolle.

Das „Reformgesetz“ hat die Gleichstellung von Mann und Frau in diesem Bereich der persönlichen Ehwirkungen realisiert. Die Ehegatten regeln jetzt die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein, und haben bei der Wahl und

⁸ Vgl. R. Jörges, Die eheliche Lebensgemeinschaft, 1912, insbes. S. 43 ff.

⁹ So noch 1964 *Palandt-Lauterbach*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 23. Aufl., 1968, § 1356 Anm. 2

Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen. Beiden Ehegatten steht die Schlüsselgewalt zu. Wie bereits ausgeführt, wird jedoch die Doppelverdienerehe nicht zum neuen gesetzlichen Leitbild erhoben, denn: „Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts“. Damit wird die „Hausgattenehe“ ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben, wird die Hausarbeit, unabhängig davon, welche Arbeitsleistung sie erfordert, und unabhängig davon, in welcher Form und welchem Umfang der andere Ehegatte durch seine Arbeit zum ehelichen Unterhalt beiträgt, dieser außerhäuslichen Arbeit gleichgestellt. Auf die Problematik dieser Bewertung der Hausarbeit soll im Zusammenhang mit dem Scheidungsrecht und insbesondere mit dem Versorgungsausgleich, wo diese Gleichbehandlung praktisch bedeutsam wird, eingegangen werden.

Die faktische Bedeutung der Vorschriften über die persönlichen Ehwirkungen wird man nicht allzu hoch einschätzen dürfen. Sind sich die Ehegatten einig über die Gestaltung der Ehe, insbesondere über die Frage der Berufstätigkeit der Frau, so bleibt und blieb die rechtliche Regelung, weil dispositiv, leerlaufend. Man wird ferner davon ausgehen können, dass die Vorschriften des BGB, soweit den Ehegatten überhaupt bekannt, so gut wie keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft haben. Im Streitfall kann zwar der klagende Ehegatte durch gerichtliches Urteil das ehewidrige Handeln feststellen lassen; eine Vollstreckung dieses Urteils ist indes nicht möglich. So erlangten erst im Scheidungsprozess, vor allem im Zusammenhang mit der Schuldfrage, die genannten früheren gesetzlichen Vorschriften Bedeutung. Sie hatten allenfalls im Hinblick auf die Scheidung und die Scheidungsfolgen faktische Rückwirkungen auf die Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft.

Indes dürfen diese Feststellungen nicht dazu führen, die Neuregelung mit dem ganz überwiegenden Teil der Presse als unbeachtlich zu ignorieren. Bereits die Tatsache, dass ein Gesetz, das sich „Gleichberechtigungsgesetz“ nannte und das, wenn auch erheblich verspätet, Vollzug eines grundgesetzlichen Auftrages sein sollte, in offensichtlicher Weise die Frau ungleich behandelte, zeigt die ideologischen Beharrungstendenzen, die gerade im Familienrecht ihre unheilvolle Rolle spielen. Im Prozess der Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins über die Rolle der Frau in Staat und Gesellschaft kommt dem Recht nicht die führende Rolle zu und der soeben behandelten Regelungsmaterie ganz sicherlich nicht. Unbeachtlich ist das Recht, auch soweit es nicht zwingend, sondern disponibel und nur partiell sanktionsbewehrt ist, nicht. Vielmehr wirkt es, in welchem Maße auch immer, stabilisierend oder verändernd auf das gesellschaftliche Bewusstsein und dadurch vermittelt auf die gesellschaftlichen Verhältnisse ein. Aber gerade deshalb ist es zu bedauern, dass der Gesetzgeber nicht das Leitbild der Doppelverdienerehe aufgestellt hat oder diese Eheform wenigstens speziell normiert hat.

In einer zur Unterrichtung der breiteren Öffentlichkeit gedachten Broschüre des Bundesministers der Justiz heißt es: „Es wird in Zukunft überhaupt kein gesetzliches Leitbild mehr für die Aufgabenverteilung in der Ehe geben. Auch nicht das der Berufstätigkeit beider Ehegatten. Denn der Gesetzgeber kann und darf in diesem Bereich privater Lebensgestaltung keine Vorschriften machen. Die Selbstbestimmung der Ehepartner wird anerkannt. Es bleibt ihnen überlassen, wie sie ihre Ehe gestalten wollen und wie sie die Aufgaben in Ehe und Familie, in Haushalt und Beruf verteilen und wahrnehmen wollen.“¹⁰ Die Frage ist aber nicht, ob die Selbstbestimmung der Ehepartner anerkannt werden soll oder nicht; selbstverständlich soll sie es. Niemand denkt daran, eine bestimmte Form dieser Gestaltung – etwa: Hausgattenehe oder Doppelverdienerehe – zwingend vorzuschreiben. Wenn der Gesetzgeber in „diesem Bereich privater Lebensgestaltung schlechthin keinerlei Regelungen treffen“ dürfte, wie dies die Begründung des Reformgesetzes behauptet, so wären eigentlich die Vorschriften über die persönlichen Ehwirkungen unzulässig; der Gesetzgeber hätte sich mit der Generalklausel begnügen müssen, dergemäß die Ehegatten ihre ehelichen Angelegenheiten einvernehmlich regeln. Er hat aber die Haushaltsführung als besondere Tätigkeit herausgehoben und in gewissem Umfang privilegiert, insbesondere durch die Gleichsetzung der Haushaltsführung mit der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten im Unterhaltsrecht. Diese Gleichsetzung von Hausarbeit und Erwerbstätigkeit findet sich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, im Steuerrecht durch das Splitting-Verfahren und im neuen Scheidungsrecht durch den Versorgungsausgleich. Diese

¹⁰ Der Bundesminister der Justiz informiert: Das neue Ehe- und Familienrecht, Bonn-Bad Godesberg o. J., S. 9

mechanische Gleichsetzung von Arbeiten gänzlich unterschiedlicher Art stellt generell eine Privilegierung der Hausarbeit dar, wie man leicht durch einen Vergleich der Löhne eines Zimmermädchens, einer Hausangestellten, einer Köchin oder eines Kindermädchens mit denen z. B. von Chefärzten oder Ministerialräten feststellt. Es mag Gründe geben, die dafür sprechen, die Haushaltsführung einer kinderlosen Chefarztgattung als Arbeit mit dem Wert der Arbeitskraft ihres Mannes gleichzusetzen; man sollte aber nicht bestreiten, dass diese Gleichsetzung im Rahmen des bestehenden Leistungs- und Lohnsystems eine Privilegierung der Hausarbeit bedeutet. Was keineswegs bedeutet, dass *die Frau* grundsätzlich privilegiert wird; im Gegenteil: ihre Fixierung auf den Haushalt, und damit das größte Hindernis ihrer Emanzipation, wird gefördert. Im übrigen fehlt auch jede Begründung dafür, weshalb das bisherige Leitbild der Hausfrauenehe, das seine erheblichen faktischen Wirkungen immer noch zeigt, nicht durch das Leitbild der Doppelverdienernehe sollte ersetzt werden dürfen.

Das neue Scheidungsrecht

Wenn die Frau in der Ehe benachteiligt ist, weil sie dem Bestimmungsrecht des Mannes sich unterwerfen muss, wie es das BGB in seiner ursprünglichen Fassung vorsah, und sie insbesondere auf die Hausarbeit verwiesen werden kann, ist die erste Voraussetzung für ihre Emanzipation, dass es ihr möglich ist, sich aus dieser Fremdbestimmung zu lösen. Die gesetzliche Absicherung der patriarchalischen Ehe in Verbindung mit dem Ausschluss oder, wie es das BGB vorsah, der erheblichen Erschwerung der Ehescheidung, perpetuiert die durch die Eheschließung eingetretene Benachteiligung der Ehefrau und kann deshalb grundsätzlich nicht ihrem Interesse entsprechen. Andererseits verliert die Ehefrau im Regelfall der Hausfrauenehe mit der Scheidung finanziell; ihre Lage verschlechtert sich, weil sie als Hausfrau über kein eigenes erarbeitetes Vermögen verfügt und sie ihre Arbeitskraft wegen der fehlenden Qualifizierung und Berufserfahrung nicht oder nur schlecht verwerten kann. Deshalb wird von Kreisen, die aus ideologischen Gründen für eine Erschwerung oder für die Unmöglichkeit der Ehescheidung eintreten, behauptet, damit zugleich im Interesse der Frauen zu handeln. Das Dilemma, in dem sich hier die Frau befindet, kann langfristig nur durch die Berufstätigkeit der Ehefrau bei Einräumung gleicher Berufschancen und Abbau der Diskriminierung der Frau im Arbeitsleben aufgelöst werden. Dabei müsste die Kindererziehung von der Gesellschaft teils unterstützt (Babyjahr, Lohn für die Zeit der Kindespflege usw.), teils selbst übernommen werden (Kinderkrippen, Ganztagschulen usw.). Unter der Voraussetzung des tatsächlichen Fortbestehens der Hausfrauenehe jedoch muss versucht werden, die Scheidungsfolgen so auszugestalten, dass die Frau sozial abgesichert ist und nicht wegen ihrer Versorgung an der Ehe festhält.

Ein erster Schritt in dieser Richtung war das „Gleichberechtigungsgesetz“, durch das als gesetzlicher Güterstand die sogenannte „Zugewinnsgemeinschaft“ eingeführt wurde. Ein etwas irreführender Begriff, weil während der Ehe Gütertrennung besteht. Vermögen und Einkommen bleiben getrennt. Erst mit der Beendigung der Ehe – wobei hier nur der Endigungsgrund Scheidung behandelt wird – tritt der Ausgleich des Zugewinns ein. Zugewinn ist alles, was die Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder als Einkünfte aus Kapitalvermögen erworben haben. Für den Fall der Scheidung musste der Ausgleich ferner durch das Unterhalts- und Versorgungsrecht erfolgen. Das frühere Recht war vom Verschuldensprinzip beherrscht. Entsprechend der großen Bedeutung, die dem Sexuellen innerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft zuerkannt wurde (bei seiner gleichzeitigen Disziplinierung), wurde der Ehebruch als absoluter Scheidungsgrund normiert. Ferner konnte auf Ehescheidung geklagt werden, wenn der andere Partner durch eine schuldhaft schwere Eheverfehlung die Ehe unheilbar zerrüttet hatte. Ohne Verschulden des beklagten Ehegatten konnte eine unheilbar zerrüttete Ehe zwar schon nach früherem Recht geschieden werden, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben worden war; dagegen war jedoch Widerspruch möglich, so dass gegen den Willen des Ehegatten, der kein oder nur ein geringes Verschulden an der Zerrüttung hatte, die Ehe praktisch nicht geschieden werden konnte. Selbst nach 15–20jähriger Trennung und einer langandauernden eheähnlichen Gemeinschaft des Klägers mit einer anderen Frau, aus der mehrere Kinder entstammten, wurde dem Widerspruch der beklagten Ehefrau gegen die Scheidung noch stattgegeben. Ließ sich die Ehefrau also „nichts zuschulden“ kommen, war die Ehe gegen ihren Willen praktisch unscheidbar.

Auch das Scheidungsfolgenrecht wurde vom Verschuldensprinzip bestimmt. Die schuldig geschiedene Ehefrau hatte keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann, auch wenn die Ehe von langer Dauer und sie mittellos und ohne eigene Arbeitseinkünfte war. In jedem Fall, auch

wenn sie schuldlos geschieden worden war, war sie benachteiligt, wenn der Ehemann zum zweiten Mal heiratete, da der Unterhaltsanspruch der neuen Ehefrau den ihrigen minderte. Der Unterhaltsanspruch umfasste auch nicht das Recht, eine unterbrochene Berufsausbildung fortzusetzen; dies galt auch in den nicht seltenen Fällen, in denen die Ehefrau ihrerseits mitverdient hatte, um die Berufsausbildung des Mannes zu ermöglichen. Da die Ehefrau als Hausfrau keine eigenständigen Versorgungsansprüche besitzt, war sie auch nach der Scheidung ohne solche Ansprüche. In jedem Fall verlor sie die Beteiligung an der Versorgung des Mannes. Wurde sie nach der Scheidung – wieder – berufstätig, wurden die Jahre der Ehe nicht als Beitragsjahre angerechnet. Die Nachteile, die der Ehefrau entstanden, waren also erheblich. Der schuldig geschiedene Ehemann konnte sich die Scheidung viel eher leisten; sein Einkommen blieb ihm voll erhalten und wurde nur gegebenenfalls durch den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau geschmälert; aber Unterhalt hatte er seiner Frau auch schon während der Ehe gewähren müssen; auch behielt er seine Versorgungsansprüche. Für die Ehefrau konnte aber das gleiche ehewidrige Verhalten zur Folge haben, dass sie auf Sozialunterstützung verwiesen wurde, nachdem ihre „Versorgungseinrichtung“, nämlich die Ehe geschieden worden war. Oft genug war die Ehefrau gezwungen, nur aus ökonomischen Gründen an der Ehe festzuhalten. Zudem wirkte diese Regelung als Mittel zur sexuellen Disziplinierung der Frau und zur Befestigung bürgerlicher Doppelmoral: der Seitensprung des Mannes wurde nicht nur gesellschaftlich eher toleriert, er traf ihn auch für den Fall, dass er ehezerstörend wirkte, ökonomisch nicht so hart wie die Ehefrau.

Schließlich wirkte sich zu alledem das Verschuldensprinzip auch schichtenspezifisch für die Frau unterschiedlich aus und traf die Frauen aus vermögenslosen Schichten in der Regel besonders hart. War nämlich während der Ehe Vermögen angesammelt worden, so bekam – und bekommt – die geschiedene Ehefrau den Zugewinnausgleich, ob sie nun schuldig oder unschuldig geschieden worden war. Von diesem Zugewinnausgleich konnte sie gegebenenfalls ihren Unterhalt ganz oder teilweise bestreiten. Sie konnte sich also die Scheidung eher „leisten“ als die Frau eines vermögenslosen Versorgungs- oder Rentenempfängers.

Auf nicht vermögensrechtlichem Gebiet hatte der Schuldspruch ebenfalls Folgen, unter denen im Regelfall die Frau besonders zu leiden hatte. Da ihr im allgemeinen die Sorge für die Kinder oblag, musste ihr die Trennung von den Kindern besonders schwer fallen. Das Gesetz bestimmte aber: „Ist ein Elternteil allein für schuldig erklärt und sprechen keine schwerwiegenden Gründe dafür, ihm die elterliche Gewalt zu übertragen, soll das Vormundschaftsgericht sie dem schuldlosen Teil übertragen“. Das Reformgesetz hat das Verschuldensprinzip beseitigt und durch das *Zerrüttungsprinzip* ersetzt. Die Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist; welche Gründe zu diesem Scheitern geführt haben, ist unbeachtlich. Wollen beide Ehegatten einverständlich die Scheidung, so kann die Ehe nach einjähriger Trennung geschieden werden. Nach dreijähriger Trennung kann nicht mehr eingewendet werden, die Ehe sei nicht gescheitert; nur in Ausnahme- und Härtefällen kann die Scheidung dann doch noch hinausgeschoben werden. Nach fünfjähriger Trennung muss der Klage auf Scheidung in jedem Fall stattgegeben werden. Man mag darüber streiten, ob diese Fristen nicht zu lang sind und ob eine Ehe in Wirklichkeit nicht bereits dann als gescheitert angesehen werden muss, wenn ein Ehepartner sie als gescheitert betrachtet. Die Abkehr vom Verschuldensprinzip bringt mehr Gleichberechtigung für die Frau, mehr Selbstbestimmung für die Ehepartner und befreit die Ehegatten von sittenrichterlicher Bevormundung durch den Gesetzgeber. Es wird im Regelfall ferner verhindert, dass alle Einzelheiten des ehelichen Lebens vor dem Richter zwecks Schuldfeststellung ausgebreitet werden; ein ohnedies hoffnungsloses Unternehmen, weil „die“ Schuld am Scheitern einer Ehe im allgemeinen nicht festzustellen ist, es sei denn durch eine – letztlich willkürliche – Bewertung einzelner Tatbestände – wie z. B. des Ehebruchs – als schuldhafte Herbeiführung des Scheitern der Ehe. Die Tatsache, dass ein sehr beträchtlicher Teil der Ehen einvernehmlich geschieden wurden, die Ehegatten also sich über die Scheidungsfolgen verständigten und die Scheidungsgründe gegebenenfalls simulierten, zeigt nur die Überholtheit der früheren Regelung, besagt aber gewiss nichts gegen die Dringlichkeit ihrer Reformbedürftigkeit.

Dies umso weniger, als für das Kernstück der neuen Scheidungsfolgen, für den Versorgungsausgleich¹¹ eine einverständliche Regelung nicht möglich war. Der *Versorgungsausgleich* beruht letztlich auf dem

¹¹ Zum Versorgungsausgleich vgl. „Zur Sache“, 2/1976, Themen parlamentarischer Beratung, Reform des Ehe- und Familienrechts, Versorgungsausgleich.

gleichen Gedanken wie der Zugewinnausgleich; die Renten- und Versorgungsansprüche werden zutreffend als Teil des Vermögens behandelt und werden ebenso wie das Vermögen im Falle des Zugewinnausgleichs nach Beendigung der Ehe geteilt. Wie bei der Zugewinnregelung geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Anwartschaftsrechte ebenso wie das Vermögen von der Frau „miterwirtschaftet“ worden sind und deshalb nicht allein dem Mann zustehen dürfen. Nach dem gegenwärtigen Rentenrecht, das eine eigenständige Versicherung der haushaltsführenden Ehefrau nicht vorsieht,¹² besteht die Gefahr, dass Minirenten ausgezahlt werden, die zum Lebensunterhalt beider früheren Ehegatten nicht ausreichen. Daraus wird in der Literatur gelegentlich der Schluss gezogen, es sei doch besser, nur einer werde gezwungen, zum Sozialamt zu gehen als beide. Aber warum muss dieser eine, der zum Sozialamt wandern soll, im Regelfall die Frau sein? Ob die Befürworter dieser Position sie wohl auch dann noch einnehmen, wenn die Anwartschaften grundsätzlich auf die Frau übergangen und der Mann auf die Sozialfürsorge verwiesen würde?

Angesichts der Kompliziertheit des bestehenden Rentensystems und der Vielfältigkeit der Renten- und Versorgungsansprüche ist die Regelung über den Versorgungsausgleich notwendigerweise sehr verwickelt und umfangreich. Ihn aus diesem Grunde abzulehnen ist abwegig, wenn man ihn von der Sache her für richtig hält. Vielmehr müsste das gesamte Rentensystem vereinfacht und durchsichtiger gemacht werden, dann wäre auch die Aufteilung der Renten leichter. Unabhängig von der – nunmehr ja irrelevanten – Schuldfrage muss ein Ehegatte dem anderen Unterhalt leisten für die Zeit der Kindererziehung, im Alter und bei Krankheit und wenn der andere Ehegatte keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag oder es ihm nicht gelungen ist, durch die Erwerbstätigkeit seinen Unterhalt nachhaltig zu sichern. Hier, wie an zahlreichen anderen Stellen, ist das Reformgesetz wenig präzise und überlässt der Rechtsprechung die schwierige Aufgabe festzustellen, wann durch eine Erwerbstätigkeit ein Unterhalt „nachhaltig“ gesichert ist. Gibt es eine solche „nachhaltige“ Sicherung überhaupt in einem System mit Privateigentum an den Produktionsmitteln und demzufolge einer nicht geplanten, anarchischen Produktionsweise, die Arbeitslosigkeit nicht verhindern kann? Um die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und die spätere Position im Erwerbsleben zu festigen, soll der geschiedene Ehegatte während der Zeit der Ausbildung und Fortbildung gleichfalls Unterhalt verlangen können. Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben; angemessen ist eine Erwerbstätigkeit u. a. nur dann, wenn sie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht.

Die Scheidung schwieriger, langwieriger, kostenspieliger, ihre Folgen ungerecht?

Fragt man nun, ob denn die Behauptung, die Scheidung sei in Wirklichkeit schwieriger geworden, richtig ist, so wird man feststellen müssen: Sicherlich ist sie für diejenigen ca. 50–100 000 Scheidungswilligen, deren Scheidung trotz zerrütteter Ehe wegen des Widerspruchs des anderen Partners nicht geschieden worden ist, nicht schwieriger, sondern jetzt überhaupt erst möglich geworden. Sicherlich ist die Scheidung auch für diejenigen Frauen, die befürchten mussten, im Falle der Scheidung ins soziale Nichts abzustürzen, jetzt erst ermöglicht worden. Schwieriger ist sie in der Tat in einigen Fällen für den Mann geworden, der nun spürt, dass es auch seinen Preis haben kann, wenn man sich den gemeinsamen Haushalt von der Ehefrau allein besorgen lässt, ihr die Sorge für die Kinder überlässt und sich allein der eigenen Arbeit und der Entspannung in der Freizeit widmet, anstatt mit einer berufstätigen Partnerin in der Freizeit gemeinsam den Haushalt zu besorgen, anstatt sich um die Erziehung und Pflege der Kinder zu kümmern und anstatt an den beruflichen Problemen und Sorgen der Partnerin teilzunehmen und ihr bei deren Bewältigung zu helfen.

Der Vorwurf der Langwierigkeit wäre nur dann aufrechtzuerhalten, wenn sich eine gewisse mögliche Verlängerung des Scheidungsverfahrens nicht notwendig aus der Sache selbst ergäbe. Indes ist klar, dass der komplizierte Versorgungsausgleich eine Verlängerung mit sich bringt; er aber ist gerade der entscheidende Fortschritt, den das Gesetz gebracht hat. Im übrigen ist die Verlängerung oft nur eine scheinbare, denn im Scheidungsprozess wird nunmehr das Verfahren über die Scheidung und die

¹² Zur sozialen Sicherung der Frau und zur Situation der Frau insgesamt: Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frau, BT Drs. VI/3689, uns insbes.: Zwischenbericht der Enquête-Kommission, Frau und Gesellschaft, BT Drs. 7/5866, S. 14 ff.

verschiedenen Scheidungsfolgen zusammengefaßt. Der Familienrichter, der neu eingeführt worden ist, wird zukünftig über alle Scheidungsfolgen entscheiden; die verschiedenen Zuständigkeiten der Land-, Amts- und Vormundschaftsgerichte entfallen. Dies neue Verfahren dient letzten Endes der Beschleunigung des Gesamtverfahrens; es wirkt sich aber auch zum Schutz des schwächeren und unerfahreneren Ehegatten, also typischerweise der Frau aus; um nur erst einmal die Scheidung zu erreichen, schloss die Frau häufig Unterhaltsvereinbarungen ab, die für sie ungünstig waren; konnte sie erpresst werden: der Mann willigte z. B. nur dann in die Übertragung der elterlichen Gewalt über die Kinder an sie ein, wenn sie einer ungünstigeren Unterhaltsvereinbarung zustimmte.

Die Höhe der Kosten hängt ebenfalls mit dem Verfahrensverbund zusammen. Anwaltszwang bestand früher nur für das Verfahren vor dem Landgericht, nunmehr besteht er für das gesamte Verfahren vor dem Familiengericht. Dieser Anwaltszwang ist erforderlich, um, vor allem die Frau, möglichst vor Übervorteilung zu bewahren. Nach früherem Recht wären die Kosten nur dann niedriger gewesen, wenn für die Regelung einzelner Gebiete kein anwaltlicher Rat in Anspruch genommen worden wäre. Allerdings wäre die Gebührenordnung für Anwälte zu überprüfen gewesen, um zu einer Senkung der Gesamtkosten zu kommen. Auch wäre daran zu denken, dass im Bedürftigkeitsfall der Staat einen Teil der Kosten übernimmt. Keinesfalls sollte eine an sich gescheiterte Ehe nur wegen der Kosten formal aufrecht erhalten bleiben müssen

Der Einwand der Ungerechtigkeit kann sich darauf beziehen, dass es nicht vom Willen des finanziell Betroffenen – im Regelfall also vom Willen des Mannes – abhängt, ob er durch Unterhaltszahlung und Versorgungsausgleich z. T. erheblich belastet wird; war er schuldlos an der Zerrüttung der Ehe, brauchte er früher keine finanziellen Einbußen zu befürchten. Bereits durch den Zugewinnausgleich wurde allerdings das Prinzip durchbrochen, so dass insoweit die Bedenken gegen den Versorgungsausgleich auch gegen den Zugewinnausgleich durchgreifen müssten. Mag man sich bei Zugewinn- und Versorgungsausgleich auf den Standpunkt stellen, in diesem Fall werde letztlich nur gemeinsam Erarbeitetes geteilt, das eigentlich dem anderen Gatten gar nicht allein zustand, so bleibt immer noch der problematische Fall der Unterhaltsregelung. Will am ehezerrüttendes Verhalten anspruchsmindernd oder aufhebend berücksichtigen, so kehrt man zu dem gänzlich untragbaren früheren Zustand zurück, wo nur die Frau bei ehewidrigem Verhalten den Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenz befürchten musste, nicht aber der Mann. Bereits aus diesem Grund ist die jetzige Regelung gerechtfertigt und zumindest gerechter als die frühere. Sie ist aber auch für sich betrachtet nicht als ungerecht anzusehen.

Bedenken könnten insbesondere für den Fall der sozialen Diskrepanz vorgebracht werden, weil bei ihm z. B. Ehefrauen bevorzugt würden, deren Ehemänner einen außerordentlichen beruflichen Aufstieg erreicht haben, denn diese Ehefrauen können nach längerer Ehe – die Dauer der Ehe ist bei der Frage der Angemessenheit der Erwerbstätigkeit mit zu berücksichtigen – eine Erwerbstätigkeit, die den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht, meist nicht finden. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird dazu u. a. ausgeführt, durch die Führung des Haushalts sei es der Ehefrau unmöglich geworden, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die sie hätte ergreifen können, „wenn sie auch während der Ehe ihre Kenntnisse und Fähigkeiten statt auf den Haushalt auf ihren Beruf verwendet hätte“.¹³ Diese Begründung ist allerdings wenig überzeugend; zur Fiktion, die jeweilige Arbeit der Haushaltsführung sei der Erwerbstätigkeit des Mannes regelmäßig gleichwertig, die der Zugewinn- und Versorgungsausgleichsregelung zugrunde liegt, kommt nun noch die weitere Fiktion, die Ehefrau hätte, wäre sie nur berufstätig geworden oder geblieben, die gleiche Karriere wie ihr Mann gemacht. Die Regelung lässt sich vielmehr dadurch rechtfertigen, dass der wirtschaftlich stärkere Partner den anderen in den von ihm beherrschten Lebensraum einbezogen hat und damit entscheidend seine sozialen Beziehungen und sein Konsum- und Freizeitverhalten mitbestimmt hat; die gesamte Bedürfnisstruktur der Ehepartner wird durch ihre ehelichen Lebensverhältnisse mit geprägt. Daraus ergibt sich trotz grundsätzlicher Eigenverantwortung jedes Ehegatten nach der Ehescheidung eine fortwirkende gegenseitige Mitverantwortung.

Schutz oder Emanzipation der Frau?

¹³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), BT Drs. 7/650, S. 129 I. Sp.

Mit der neuen Unterhaltsregelung nach der Scheidung hat der Gesetzgeber, ebenso wie mit dem Versorgungs- und dem Zugewinnausgleich, versucht, die Folgen, die sich für den Ehegatten, der den Haushalt führt und die Kinder erzieht – im Regelfall also für die Frau – daraus ergeben, dass er kein eigenes Einkommen, keine eigene Versorgung und kein eigenes Vermögen für seine Arbeit erhalten hat, auszugleichen. Es ist selbstverständlich absurd, dies mit der Behauptung zu tun, die je konkrete Hausarbeit sei mit der je konkreten Erwerbstätigkeit des Ehemannes gleichwertig; auch bei einem auf den gesellschaftlichen Durchschnitt bezogenen Vergleich ändert sich nichts an seiner Abwegigkeit.¹⁴ Die These von der ökonomischen Gleichwertigkeit von Hausarbeit und Erwerbstätigkeit ist hochkonservativen Charakters und hat den Zweck, die Frau weiterhin an das Haus zu binden.¹⁵ Sie vergleicht Unvergleichbares und zwar schon deshalb, weil „die“ Erwerbs- oder Berufstätigkeit in einer Gesellschaft, die sich selbst als Leistungsgesellschaft bezeichnet, höchst unterschiedlichen Wert hat. Wenn der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen unterschiedslos jede Hausarbeit, unabhängig davon, wie groß die jeweilige Zeitdauer der Verausgabung der Arbeitskraft ist, unabhängig davon, mit welcher Intensität, Geschicklichkeit und Ausbildung sie vorgenommen wird, wertmäßig gleichsetzt mit der Erwerbstätigkeit des jeweiligen Ehemannes, gleichgültig davon, wie dessen Arbeitsleistung honoriert wird, so kann er dies sicherlich nicht deshalb tun, weil eine generelle Vermutung dafür spricht, dass diese Arbeitsleistungen den gleichen ökonomischen Wert haben; eher ließe sich das Gegenteil vermuten. Wollte man wirklich vom Wert der für Haushaltsführung und Kindererziehung verausgabten Arbeitskraft ausgehen, müsste versucht werden, diesen Wert für jeden konkreten Einzelfall zu berechnen. Richtigerweise sieht dies das Gesetz nicht vor; die soziale Sicherung, die für die nichtberufstätige Ehefrau für den Fall der Scheidung vorgesehen ist, gleicht nicht nur die während der Ehe erbrachte Arbeit aus, sondern berücksichtigt auch die Solidargemeinschaft, die aus gemeinsam gelebtem Leben und aus dem Versprechen, lebenslang eine Ehe mit vereinbarter Arbeitsteilung zu führen, entsteht.

Die staatlich-rechtliche Anerkennung der Arbeit der nicht berufstätigen Ehefrau erscheint insbesondere dann geboten, wenn durch die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst bedingt, die Frau keine oder nur eine geminderte Wahlmöglichkeit zwischen Hausarbeit und Beruf hat.¹⁶ Es ist bekannt, dass nicht nur das verfestigte überkommene Eheverständnis, das adressierte weibliche Rollenverhalten und die Schlechterstellung der Frau im Arbeitsleben, die Entscheidungsfreiheit der Frau erheblich einschränkt, sondern dass ganz entscheidenden Einfluss auf ihre Wahl auch hat, was denn von der Gesellschaft und dem Staat an institutionellen Entlastungen für Funktionen, die sonst in der Regel von der Frau zu erfüllen sind, angeboten wird. Die entscheidende Frage ist hier, wie in einer Gesellschaft die Pflege und Erziehung der Kinder organisiert ist. Soll sie im wesentlichen privat geschehen, ist, jedenfalls für längere Zeit ein Ehegatte, in der Regel die Ehefrau, an das Haus gebunden. Durch die Einrichtung von Kinderkrippen, Kinder-Tagesstätten, Ganztagschulen, Tagesmüttern kann die Entscheidung für die Berufstätigkeit erleichtert werden. Auch die Gewährung eines „Babyjahres“ oder von Muttergeld würde, obwohl zunächst eher den privaten Charakter der Kindererziehung betonend, dennoch, weil es sich um zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen handeln würde, den Grundsatz der Berufstätigkeit beider Ehegatten betonen.

Die gesellschaftliche Anerkennung der Kindererziehung erfolgt durch das „Reformgesetz“ auf Kosten des berufstätigen Ehegatten, also regelmäßig auf Kosten des Ehemannes. Diese Regelung ist sicher besser als eine, die die Folgen der Beendigung der bisherigen gemeinschaftlichen Lebensgestaltung im wesentlichen der Frau aufbürdete. Indem aber zugleich für die Frau die Nichtberufstätigkeit risikoloser

¹⁴ Vgl. auch J. *Gernhuber*, Lehrbuch des Familienrechts, 2. Aufl., 1971, S. 338: „Absurdität der Annahme einer dem Manneseinkommen stets gleichwertigen Hausfrauentätigkeit“.

¹⁵ Vgl. zur Familienpolitik der CDU/CSU: D. *Haensch*, Repressive Familienpolitik, Sexualunterdrückung als Mittel der Politik, 1969; H. *Kohl* und H. *Wex*, in: Partnerschaft in Familie und Gesellschaft, Argumente, Dokumente, Materialien der CDU, Nr. 5339

¹⁶ In der Literatur wird bereits jetzt versucht, den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers, die Unterhaltsregelung vom Verschulden an der Zerrüttung zu lösen, zu umgehen; vgl. z. B. U. *Diederichsen*, Ehegattenunterhalt im Anschluss an die Ehescheidung nach dem 1. EheRG, „Neue Juristische Wochenschrift“, 1977, S. 353 ff., insbes. S. 358 ff.; das Verschulden sei doch zu berücksichtigen, denn „der Staat kann nicht seine Hand dazu reichen, dass ein Ehegatte gegenüber dem anderen ‚Kasse macht‘ oder unter Aufrechterhaltung der vermögensrechtlichen Vorteile, welche die eheliche Verbindung bringt, die persönliche Partnerwahl korrigiert“. Dogmatisch korrekt dagegen H. *Holzhauser*, Die Neuregelung des Unterhalts Geschiedener, in: „Juristenzeitung“, 1977, S. 73 ff., insbes. S. 77 ff.

geworden ist, verfestigt das Gesetz die bestehende Rollenzuteilung, festigt es die Institution der Hausfrauenehe. So wie die Verhältnisse einmal sind, bringt das „Reformgesetz“ eine Verbesserung: Formale Gleichstellung von Mann und Frau als Hausfrau und Hausmann bei gleichzeitigem Ausgleich der Nachteile der zum Teil gesellschaftlich erzwungenen Hausgattenrolle. Aber die Verhältnisse sind nicht so wie sie sein sollten. Eigene Erwerbstätigkeit verhilft der Frau zu „Selbständigkeit und Selbstbewusstsein“, ¹⁷ wie auch die Begründung des Regierungsentwurfs zu vermehren weiß. Die Konsequenz aus dieser richtigen Erkenntnis hat der Gesetzgeber nicht gezogen: durch eine Gesamtreform, innerhalb derer das Familienrecht nur ein Teilstück von vielen wäre, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Selbständigkeit gesellschaftliche Realität werden kann. Wäre sie nämlich gesellschaftliche Realität, so würden die Regelungen über den Ausgleich des Zugewinns und der Versorgungsansprüche, über den Unterhalt in und nach der Ehe etc. sehr an praktischer Bedeutung verlieren: beide Gatten, auch die Frau, hätten im Regelfall eigenes Einkommen, eigene Ersparnisse oder eigenes Vermögen und könnten ihren Unterhalt selbst bestreiten.

¹⁷ BT Drs. 7/650, S. 98